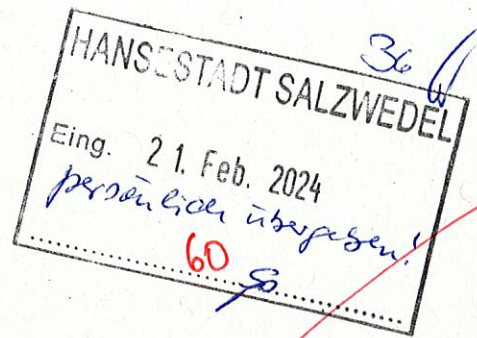


Fraktion Salzwedel Land


Wolfgang Kappler
Unter den Linden 13
29410 Salzwedel OT Chüttlitz



Betreff:
Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Salzwedel vom 12.4.2001,

die Fraktion macht zur Gestaltungssatzung der Stadt Salzwedel in der Anlage folgenden
Vorschlag.

Mit freundlichen Grüßen


Wolfgang Kappler

Chüttlitz d. 21. 2. 24

Anlage:

Text soll	Verbesserung
<p>§ 5 Dächer Ziffer 12 Solaranlagen sind zulässig, wenn sie nicht störend wirken. Die Solaranlagen sind nur mit nicht glänzender Oberfläche sowie vorrangig angepasst zur Farbe der Dachdeckung zulässig. Die Montage der Solaranlagen ist nur parallel zur Dachfläche sowie als Indach-Anlage zulässig. Die Modulordnung hat in geschlossener rechteckiger Bauweise zu erfolgen. Auf Flachdächern mit einer Dachneigung bis 10% sind generell Solaranlagen auch in anderer Farbigekeit und Oberfläche zulässig. Freistehende Solaranlagen und Balkonanlagen sind unzulässig.</p>	<p>Ergänzung zu Text soll: Dachparallele und Indach-Anlagen sind auf Haupt- und Nebengebäuden zulässig. Bei dem Aufbau von dachparallelen und Indach-Anlagen ist die Entfernung oder Veränderung von bestehenden historischen Charakteristika des Hauses (Risalite, Attiken, etc.) unzulässig. Photovoltaikanlagen, die mit ihrer Errichtung zu gravierenden Beeinträchtigungen von denkmalschutzwertvollen Gebäuden führen, sind unzulässig. Abstandsmaße: Bei der Errichtung von dachparallelen und Indach-Anlagen ist zu den Dachflächenbegrenzungen des Firstes, der Traufen und des Ortganges sowie zu den Rändern des Daches ein Mindestabstand von einem Ziegel (mindestens 0,25 Meter) zu beachten. Dachparallele Anlagen, die den Dachfirst überragen, sind unzulässig. Bei einer Dachfläche, die eine Mindestgröße von 30 m² für Solarenergiegewinnung unterschreitet, sind Ausnahmen in Form von geringeren Abständen zu aufgeführten Begrenzungen zulässig.</p>
<p>Begründung zu Ziffer 12: Der Begriff Solaranlagen umfasst sowohl Photovoltaik- als auch Solarthermieanlagen. Durch die Gestaltungsanforderungen an die Solaranlagen soll die Störung des historischen Stadtbildes beschränkt werden. Als Standort für Solaranlagen werden von öffentlicher Verkehrsfläche aus nicht sichtbare Solaranlagen favorisiert.</p>	<p>Zusätzlich: Bezug auf die Breite des Straßenraumes, der Geschossigkeit des Gebäudes, der Traufhöhe und der Dachneigung: Bei engem Straßenraum (evtl. Maximalbreite?) und einer Traufhöhe von mindestens z.B. 8 m und einer Dachneigung kleiner gleich 40 Grad ist auch die Montage von Solaranlagen zur öffentlichen Verkehrsfläche auch möglich.</p>
	<p>Grundlegend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beantragung immer nötig • Verfahren bei Verstoß gegen Satzung